



# Die neuen Pflegestärkungsgesetze: Das ändert sich zum 01.01.2017

Zum 1. Januar 2017 greifen die neuen Pflegestärkungsgesetze. Wichtigste Änderung: Aus drei Pflegestufen werden fünf Pflegegrade. Doch auch die Kriterien der Bewertung sind neu. Hier finden Sie die wichtigsten Änderungen im Überblick.

## Verbesserte Leistungen

Mit zwei Pflegestärkungsgesetzen hat die Bundesregierung zahlreiche Neuerungen in der Pflege umgesetzt. Beide Gesetze zusammen führen zu entscheidenden Verbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen:

- **Mehr Flexibilität in der häuslichen Pflege:** Verschiedene Pflegeleistungen können kombiniert werden.
- **Höhere Leistungen:** Viele Leistungsbeträge werden zum 1. Januar 2017 nochmals erhöht.

## Neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff

Bislang prüfte der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK), was eine Person nicht mehr kann. Künftig entscheidet die Frage, wie gut jemand seinen Alltag noch alleine meistern kann, über die Einstufung. Das bringt der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff:

- **Differenziertere Einstufung:** Fünf Pflegegrade erlauben eine genauere Bewertung. Zudem setzt die Unterstützung früher an. Wer nur in gewissem Maße beeinträchtigt ist, kann mit Pflegegrad 1 zum Beispiel eine Pflegeberatung oder eine barrierearme Anpassung des Wohnumfeldes in Anspruch nehmen.
- **Fokus auf Selbstständigkeit:** Entscheidend für die Einstufung ist der Grad der Selbstständigkeit in sechs pflegerlevanten Modulen. Wer seinen Alltag noch weitgehend selbstständig bewältigen kann, wird niedriger eingestuft als jemand, der auf Unterstützung angewiesen ist.
- **Gleichbehandlung von Körper, Geist und Psyche:** Für die Einstufung werden körperliche, geistige und psychische Einschränkungen gleichermaßen erfasst und bewertet. Psychisch-kognitive Defizite können dabei vielfältig sein – eine Demenz findet ebenso Berücksichtigung wie Depressionen, Sprachverlust oder eine geistige Behinderung.

## Gleichberechtigter Zugang

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs werden die bislang geltenden Sonderbestimmungen für demenziell Erkrankte überflüssig. Das ändert sich:

- **Gleicher Grad, gleiche Leistung:** Allen Pflegebedürftigen eines Pflegegrades stehen die gleichen Leistungen zu – unabhängig ob sie an körperlichen Beschwerden oder einer Demenz leiden.



## Automatische Überleitung

Wer bereits Leistungen der Pflegeversicherung bezieht, wird per Gesetz automatisch in das neue System übergeleitet, ohne dass dafür ein Antrag oder eine neue Bewertung notwendig sind. So funktioniert die Überleitung:

- **Mindestens gleichbleibende Leistung:** Niemand wird durch die Umstellung schlechter gestellt. Alle, die bereits Leistungen von der Pflegeversicherung erhalten, bekommen diese auch weiterhin in mindestens gleichbleibendem Umfang. Viele Versicherte erhalten sogar deutlich mehr.
- **Automatische Einstufung:** Die automatische Einstufung erfolgt, je nach Art der Beeinträchtigung, unterschiedlich. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen werden von ihrer bisherigen Pflegestufe in den nächsthöheren Pflegegrad übergeleitet. Menschen, bei denen eine dauerhafte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt wurde (zum Beispiel demenziell Erkrankte), werden in den übernächsten Pflegegrad überführt.

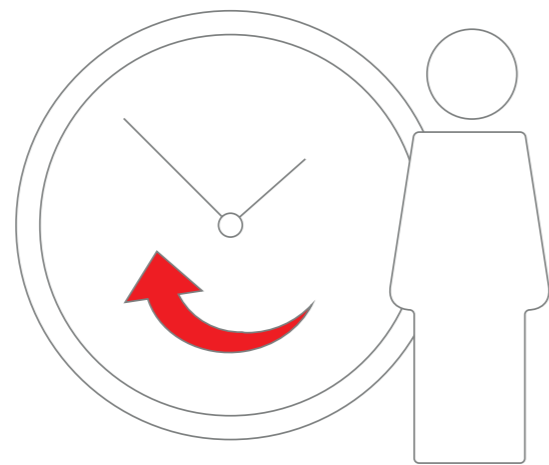


# Leistungen im Überblick

Mit der Umstellung auf die neuen Pflegegrade erhalten viele Versicherte, die zu Hause gepflegt werden, teilweise höhere und verbesserte Leistungen. Darauf haben Pflegebedürftige Anspruch:

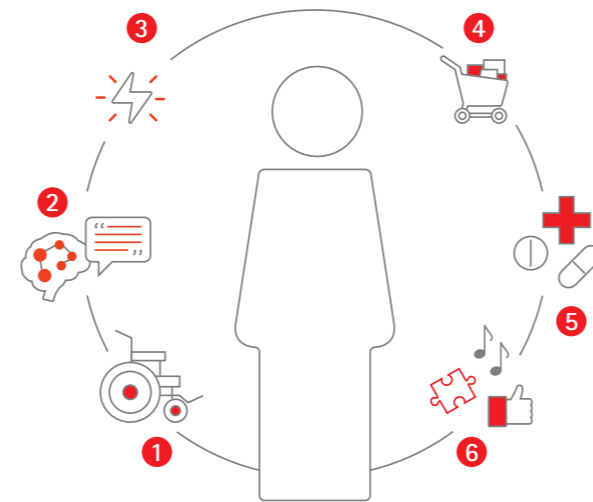


## Bewertung der Pflegebedürftigkeit bisher: Wie viel Zeit wird für die Pflege benötigt?



Über den Grad der Pflegebedürftigkeit entscheidet bislang der **Zeitaufwand**, der für die körperliche Pflege notwendig ist.

## Bewertung der Pflegebedürftigkeit vom 01.01.2017 an: Wie hoch ist die Selbstständigkeit?



Das neue Verfahren bewertet den Grad der **Selbstständigkeit**. Körperliche, geistige und psychische Komponenten werden gleichwertig mit einbezogen.

Die Bewertung erfolgt nach den sechs Modulen:

- 1 **Mobilität**
- 2 **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**
- 3 **Verhaltensweisen und psychische Probleme**
- 4 **Selbstversorgung**
- 5 **Belastungen durch Krankheit/Therapie**
- 6 **Alltagsgestaltung und soziale Kontakte**

Zwei weitere Module werden dokumentiert, gehen aber nicht in die Bemessung des Pflegegrades mit ein:

- 7 **Außerhäusliche Aktivitäten**
- 8 **Haushaltsführung**

## GUT ZU WISSEN

Der **Entlastungsbetrag** in Höhe von 125€ monatlich steht ambulant versorgten Pflegebedürftigen aller Pflegegrade zu. Er dient zur Deckung von zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Dazu zählen zum Beispiel Serviceleistungen rund um den Haushalt, Hilfen bei der Alltagsgestaltung oder besondere Betreuungsangebote wie die

Musikgruppe für Menschen mit Demenz. Voraussetzung für die Kostenerstattung ist die Einhaltung von Qualitätsstandards: Die Leistungen müssen von Diensten erbracht werden, die staatlich anerkannt sind. Der Entlastungsbetrag kann auch für Leistungen der Tagespflege oder der Kurz- und Verhinderungspflege verwendet werden.